

**Satzung der Stadt Haan vom  
über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für  
ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler  
(Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029) , des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 93), zuletzt geändert durch Art 4 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) ) und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV.NRW.S.456a) hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 24.10.2023 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäude) der Stadt Haan beschlossen:

I.

Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte

**§ 1**

**Rechtsform und Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt Haan errichtet, mietet und unterhält als öffentliche Einrichtung Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden – nachfolgend beides Unterkünfte genannt – zur grundsätzlich vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
  1. ausländischen Flüchtlingen nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG NRW),
  2. anerkannten Flüchtlingen und Inhabern bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel mit Wohnsitzzuweisung nach § 12a Aufenthaltsgesetz i.V.m. Ausländer Wohnsitzregelungsverordnung- AWoV)
  3. Obdachlosen, Wohnungslosen, von Obdachlosigkeit bzw. von Wohnungslosigkeit unmittelbar bedrohte Personen,
  4. Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW).
  
- (2) Die Bezeichnung und die Standorte aller städtischen Wohnunterkünfte und sonstiger zur Unterbringung erforderlichen Objekte - im Folgenden „Einrichtungen“ oder „Gemeinschaftsunterkünfte“ - genannt, sind als Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Die Änderungen des Bestandes sind im Amtsblatt der Stadt Haan bekannt zu geben.

## § 2

### Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.
- (2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister erlässt für die Übergangswohnheime Benutzungsordnungen bzw. Hausordnungen, die das Zusammenleben der Benutzer\_innen, das Ausmaß der Nutzung und die Ordnung in den Übergangwohnheimen regelt.
- (3) Sofern für angemietete Wohnungen der Vermieter keine Hausordnung erlässt oder diese nicht umfassende Regelungen entsprechend Absatz 2 enthält, erlässt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister eine Hausordnung, ggf. als Ergänzung zur Hausordnung des Vermieters.
- (4) Rechte und Pflichten der Benutzer\_innen ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzungs- bzw. Hausordnung.
- (5) Über die Hausordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Haan gegenüber Benutzer\_innen und/oder Besucher\_innen mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.
- (6) Beauftragte der Stadt Haan sind in begründeten Fällen berechtigt, die Räume der Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Benutzer\_innen zu betreten - insbesondere bei einer unangekündigten Belegungskontrolle. Bei berechtigtem Interesse, insbesondere bei Verdacht auf Vermüllung, Ungezieferbefall, Krankheit der/des Nutzenden, kann die Unterkunft mit vorangehender Ankündigung ohne Zustimmung betreten werden. Zwischen Ankündigung und Betreten sollen mindestens 24 Stunden liegen. Bei Gefahr im Verzug entfällt die Pflicht zur vorherigen Ankündigung.

Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister der Stadt Haan ausgeübt, vertreten durch Bedienstete oder beauftragte Dritte. Den Anweisungen dieser Bediensteten oder Beauftragten ist Folge zu leisten. Für den Betrieb der Unterkunft gilt das Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein- Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

- (7) Aus wichtigem Grund kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bestimmten Personen das Betreten der Unterkünfte auf Zeit untersagen.

## II.

### Bestimmungen für die Nutzung der Unterkünfte

## § 3

### Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Stadt Haan bzw. deren Beauftragte entscheiden im Hinblick auf die unterzubringenden Personen gemäß § 1 Abs. 1 über die Belegung der Unterkünfte durch schriftliche Einweisungsverfügung, die unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt wird.

Mit der Aushändigung der Verfügung erwerben die unterzubringenden Personen (Benutzer\_innen) das Recht, den ihnen zugewiesenen Raum-, sowie die gemeinschaftlichen Einrichtungen zu nutzen oder mitzubedenutzen.

Mit der erstmaligen Aufnahme in die Unterkunft erhält die jeweilige Person gegen schriftliche Bestätigung

- 1) die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende/n Person/en und die Höhe des Benutzungsentgelts bezeichnet sind,
- 2) einen Abdruck dieser Satzung
- 3) die jeweilige Benutzungs- bzw. Hausordnung
- 4) einen bzw. ggf. mehrere Unterkunftsschlüssel.

(3)

Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Einzelzimmers besteht nicht. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Stadt Haan, diese vertreten durch die Bediensteten, ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Umsetzungen innerhalb der öffentlichen Einrichtung zu verfügen. Ohne Einwilligung der/des Nutzenden ist die Umsetzung in eine andere Unterkunft insbesondere möglich, wenn

1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Abriss, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen oder sonstigen betrieblichen Gründen geräumt werden muss,
2. der Stadtverwaltung Haan die Verfügungsgewalt über die Unterkunft entzogen wird bzw. ein Miet- oder Nutzungsverhältnis mit dem Vermieter von Räumlichkeiten beendet ist,
3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist, z. B. bei Belegung eines Doppelzimmers durch eine Einzelperson,
4. die/der Nutzende Satzungsbestimmungen oder die jeweilige Hausordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder ihr bzw. sein Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Umsetzung erforderlich ist.

(4)

Die Stadtverwaltung kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit und bei Zuwiderhandlungen gegen die in §§ 7 und 10 aufgeführten Regelungen und die in § 8 geregelten Pflichten. Die Maßnahmen werden durch Bescheid der Einrichtungsverwaltung angeordnet.

(5)

Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft, insbesondere durch Herausgabe der überlassenen Schlüssel durch die Benutzer\_innen und der den Benutzer\_innen überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Haan.

## **§ 4**

### **Widerruf der Einweisungsverfügung**

- (1) Die Einweisung ist zu widerrufen, wenn die Benutzer\_innen privaten Wohnraum beziehen oder den Zuständigkeitsbereich der Stadt Haan verlassen.
- (2) Die Einweisung soll widerrufen werden, wenn die Benutzer\_innen

- 1) über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen die Unterkunft nicht mehr nutzen, es sei denn, dies ist vorab mit den in § 2 Abs. 5 genannten Bediensteten der Stadt Haan abgestimmt worden,

oder

- 2) die endgültige / private wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern und damit den Anspruch auf Versorgung mit Wohnraum verlieren, oder
- 3) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird. Zumutbar ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall im Sinne des SGB II und SGB XII als angemessen anzusehen ist
- 4) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die jeweilige Benutzungsordnung der Unterkunft, die jeweils geltende Hausordnung oder gegen die mündlichen bzw. schriftlichen Weisungen der in § 2 Abs. 5 genannten Bediensteten der Stadt Haan verstoßen haben, oder
- 5) wenn kein Leistungsanspruch nach Asylbewerberleistungsgesetz und außerdem keine ausländerrechtliche Verpflichtung zum Aufenthalt in der Unterkunft besteht.
- 6) wenn trotz Abmahnung gegen die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (z.B. Verstöße gegen die Quarantäne § 30 Abs. 1 IfSG, Verweigerung der Vorlage des ärztlichen Zeugnisses zum Nachweis der Lungentuberkulosefreiheit, § 36 Abs. 4 IfSG) verstoßen wird und insbesondere die Impfungen nach dem Masernschutzgesetz verweigert werden.

(3) Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft. Die Benutzer\_innen haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen,

- 1) wenn die Einweisung widerrufen wird,
- 2) sie ihren Wohnort wechseln
- 3) sie sich nachgewiesen tatsächlich im Sinne des 4 Abs. 2 Nr. 1 nicht mehr in der Unterkunft aufhalten oder
- 4) eine Verlegung nach § 3 Abs. 4 verfügt wird.

Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Besitzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

## **§ 5**

### **Benutzung der überlassenen Räume**

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken und nur von Personen benutzt werden, denen nach § 3 Abs. 2 eine Unterkunft zugewiesen wurde.

(2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der mit der Verwaltung der Einrichtung beschäftigten Bediensteten der Stadt vorgenommen werden.

(3) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der vorstehend benannten Bediensteten der Stadtverwaltung in die Unterkunft gebracht werden. Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.

(4) Bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne Zustimmung der zuständigen Bediensteten der Stadtverwaltung vorgenommen wurden, können von der Stadtverwaltung auf Kosten der/des Nutzenenden beseitigt und der frühere Zustand wiederhergestellt werden.

(5) Gemeinschaftsräume stehen, soweit vorhanden, den Nutzenden grundsätzlich zur Nutzung zur Verfügung. Art und Maß der Nutzung regelt die Hausordnung (§ 7).

## **§ 6**

### **Mobiliar und eingebrachte Gegenstände**

- (1) Die Räume in den Unterkünften werden von der Stadtverwaltung Haan ausreichend möbliert. Das Mobiliar (Bett, Matratze, Schrank, Tisch, Stuhl und Kühlschrank) gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und darf von den Bewohnern bei Auszug nicht mitgenommen werden, es sei denn, dies ist vorab mit den in § 2 Abs. 5 genannten Bediensteten der Stadt Haan abgestimmt worden.
- (2) Die Benutzer\_innen erhalten nach Bedarf einmalig kostenfrei ein zusätzliches Hausratpaket (Pfanne, Teller, Besteck, Bettwäsche, usw.) zur freien Verfügung.
- (3) Von Nutzenden nach Auszug zurückgelassene Sachen können binnen eines Monats abgeholt werden, danach werden sie kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die entstandenen Kosten sind von der jeweiligen Person (ehemaliger Benutzer) zu tragen.

## **§ 7**

### **Hausordnung**

Art und Umfang der Nutzungsberechtigung regelt im Übrigen die jeweilige Hausordnung. Die Hausordnung ist Teil dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Pflichten der Nutzenden**

Die Nutzenden sind insbesondere verpflichtet:

- 1) die Sicherheitsbestimmungen gemäß § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 7 und 9, § 17 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 3 und insbesondere § 20 der Hausordnung einzuhalten,
- 2) den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
- 3) die ihnen zugewiesenen Räume und die Gemeinschaftseinrichtungen samt dem überlassenen Zubehör sauber zu halten und pfleglich zu behandeln;
- 4) die von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister der Stadt Haan für die Unterkunft nach § 7 erlassene Hausordnung einzuhalten.
- 5) den mündlichen bzw. schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Haan, darüber hinaus beauftragten Dritten, wie z. B. Sicherheitsunternehmen, Folge zu leisten.
- 6) Alle Nutzenden der städtischen Einrichtungen sind zur Selbsthilfe und Mitwirkung an der Überwindung ihrer Notlage/Wohnungslosigkeit verpflichtet.

## **§ 9**

### **Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung des Unterkunftsbetriebs**

- (1) Volljährige Benutzer\_innen der Unterkunft können bei Bedarf die Möglichkeit erhalten, an der Aufrechterhaltung des Unterkunftsbetriebs durch zumutbare Arbeitsgelegenheiten mitzuwirken. Die Arbeitsgelegenheiten umfassen insbesondere die regelmäßige Reinigung von Gemeinschaftsflächen (u. a. Sanitärbereiche, Küchen, Flure) oder Außenanlagen.
- (2) Einzelheiten zur Art und Umfang (Arbeitsstunden) der Arbeitsgelegenheit werden mit dem/der Nutzenden schriftlich vereinbart. Es gelten die Regelungen für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne von §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Bedienstete der Stadt Haan oder beauftragte Dritte erteilen dem/der Nutzenden eine Einweisung in die auszuführenden Arbeitsgelegenheiten und stehen als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Stadt Haan stellt das erforderliche Arbeitsmaterial kostenfrei zur Verfügung.
- (3) Der/die Nutzende erhält eine Aufwandsentschädigung mindestens in Höhe des nach § 5 Abs. 2 AsylbLG zu gewährenden Betrages.
- (4) Die gesetzlichen Regelungen nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Hausverbot**

- (1) Besucherinnen und Besuchern kann bei Störungen des Unterkunftsbetriebs oder Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung ein mündlicher oder schriftlicher Platzverweis für das Gelände der Unterkunft oder Teilbereiche mit einer Dauer von bis zu 24 Stunden durch die Bediensteten oder beauftragte Dritte erteilt werden.
- (2) Bei schwerwiegenden Störungen des Unterkunftsbetriebs oder schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung kann gegen Besucher\_innen der Unterkunft ein Hausverbot erteilt werden, wenn ein Platzverweis von 24 Std. nicht ausreichend erscheint. Das Hausverbot ist auf Antrag schriftlich zu begründen. Soweit eine Befristung nicht vorgenommen wurde, kann eine nachträgliche Befristung nach Ablauf von sechs Monaten beantragt werden.

## **§ 11**

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die Instandhaltung der städtischen Unterkünfte, der zugewiesenen Räumlichkeiten und der Hausgrundstücke obliegt der Stadtverwaltung Haan.
- (2) Die Nutzenden haben jeden bekannt gewordenen Mangel und Schaden unverzüglich zu melden. Die Nutzenden sind nicht berechtigt, auftretende Mängel und Schäden auf Kosten der Stadt Haan zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Die Haftung richtet sich nach § 12.

## **§ 12**

### **Haftung**

- (1) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

(2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Stadt Haan haftet den Nutzenden nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Die/der Nutzende haftet der Stadt für alle Schäden, die sie bzw. er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Jede/r Nutzende muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen. Dies gilt auch, wenn sich Dritte in der Unterkunft auf Willen der/des Nutzenden aufhalten.

(4) Der/Die Nutzende haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt oder einer/einem nachfolgenden Nutzenden dadurch entstehen, dass der/die Nutzende die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat.

(5) Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Nutzende haftet, kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Stadt Haan auf Kosten des/der Nutzenden beseitigen lassen.

(6) Forderungen aufgrund der Haftung nach diesem Paragraphen werden durch Leistungsbescheid gegenüber dem Haftenden geltend gemacht. § 19 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **III.**

#### **Gebühren für die Benutzung der städtischen Wohnunterkünfte**

##### **§ 13**

##### **Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Nutzenden verpflichtet, deren Zuweisung nach dieser Satzung in eine der städtischen Unterkünfte oder einer durch die Verwaltung angemieteten Wohnungen erfolgt ist. Personen einer Haushaltsgemeinschaft, denen eine gemeinsame Unterkunft zugewiesen wurde, haften als Gesamtschildner.
- (3) Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschildnerinnen und Gesamtschildner. Neben minderjährigen Benutzern haften deren Eltern als Gesamtschildner.
- (4) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerber\_innen, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

##### **§ 14**

##### **Erhebung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht von dem Tage an, von dem an die entgeltspflichtige Person die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Haan. Im Übrigen endet die Gebührenpflicht mit dem Abschluss der Räumung.

- (2) Das Benutzungsentgelt ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Besteht die Entgeltspflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne entgeltpflichtige Tag mit 1/30 des Monatsentgelts berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

## **§ 15**

### **Gebührenberechnung für Gemeinschaftsunterkünfte**

- (1) Die zu entrichtende Gebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und zwei Verbrauchsgebühren (Strom und Heizung). Die Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr richtet sich nach den Kalkulationen für die städtischen Unterkünfte und der zur Unterbringung von Flüchtlingen, Obdachlosen, etc. von der Stadtverwaltung angemieteten Wohnungen entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten.

Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsgebühren sind die tatsächlichen Kosten aller Unterkünfte. Die Kosten wurden für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelt.

Sofern die Kosten noch nicht feststehen, sind sie möglichst genau für 12 Monate zu schätzen. Sofern eine Unterkunft innerhalb des 12 Monats-Zeitraums neu zur Verfügung steht, werden Kosten und durchschnittlichen Belegung entsprechend anteilig berücksichtigt.

Die Grundgebühr wird nach der Grundfläche der zugewiesenen Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet ist. Die für die Berechnung der Nutzungsgebühren zugewiesenen Räumlichkeiten setzen sich zusammen aus der Fläche der zugewiesenen Räume und der anteiligen Gemeinschaftsflächen. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche der Unterkünfte ermittelt, in der die Einweisung verfügt worden ist.

Die Höhe der Nutzungsgebühr pro Quadratmeter und Monat für die Inanspruchnahme einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 (Übergangwohnheim) ergibt sich aus den Gebührenverzeichnissen, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind. Eine Änderung der Gebührenverzeichnisse ist im Amtsblatt der Stadt Haan bekannt zu geben.

## **§ 15 a**

### **Benutzungsgebühren bei Wohnungen und wohnungsähnlichen Einrichtungen**

- (1) Für die von der Stadt Haan angemieteten Einzelwohnungen werden als monatliches Benutzungsentgelt die von der Stadt Haan an den Vermieter zu leistende Monatsmiete und zu leistende Nebenkosten festgesetzt. Die Kosten für Strom werden in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs als Entgelt festgesetzt, sofern der Benutzer die Kosten nicht selbst trägt und unmittelbar an den jeweiligen Lieferanten entrichtet.

## **§ 16**

### **Neue und geschlossene Unterkünfte**

Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 1 Abs. 2 und Anlage 1. zu dieser Satzung aufgenommen oder werden Unterkünfte geschlossen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

## **§ 17**

### **Reduzierte Gebühren**

- (1) Die reduzierten Gebühren für Selbstzahlende werden auf Antrag im Einzelfall festgesetzt, wenn der/die Gebührenschuldner\_in und die mit ihm/ihr in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unter Berücksichtigung der reduzierten Gebühr keinen Anspruch auf laufende Leistung zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben.
- (2) Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner gegenüber der Stadt Haan durch Vorlage eines Arbeitsvertrages nebst Abrechnungen oder vergleichbarer Belege (z.B. Rentenbescheid) nachweisen, dass sie bzw. er nicht auf die in Abs. 1 genannten Transferleistungen angewiesen ist.
- (3) Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid für jeweils 12 Monate festgesetzt. Die Gebührenreduzierung entfällt, wenn bereits für 36 Monate eine Gebührenreduzierung gewährt wurde.

## **VI.**

### **Ordnungswidrigkeiten; Gebühren, Auflagen und Verwaltungszwang**

## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 10 ff des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) die Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Einweisungsverfügung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt oder die überlassenen Räume zur anderen als Wohnzwecken nutzt.
  - b) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.
  - c) den Beauftragten der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters den Zutritt zur Einrichtung oder den überlassenen Räumen verwehrt, § 2 Abs. 6.
  - d) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt und die Schlüssel nicht übergibt.
  - e) § 5 Abs. 1 bis 4 zuwider handelt.
  - f) entgegen § 8 handelt,
  - g) § 11 Abs. 2 S. 1 zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß § 7 Abs. 2 der GemO NRW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5 Euro bis zu 2.500

Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

## § 19

### Verwaltungszwang

(1) Die in dieser Satzung und der Hausordnung für die Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge ausgesprochenen Verpflichtungen, Anordnungen und Verbote können im Wege des Verwaltungszwanges auf Grund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.02.2003 (SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

(2) Räumt die Nutzerin/der Nutzer nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren, Mieten, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzvornahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.

(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung oder der Hausordnung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach Maßgabe des VwVG NRW in der zurzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld von 5 Euro bis 50.000 Euro, die Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

(4) Forderungen aufgrund einer Ersatzvornahme gemäß Absatz 2 oder Abs. 3 werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Leistungsbescheid beim Verursacher beigetrieben.

## V.

### Inkrafttreten

## § 20

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Stadt Haan über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Haan über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) vom 27.06.2017 und die Satzung vom 20.06.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Haan über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler außer Kraft.

-----  
*Veröffentlicht auf Anordnung vom 27.05.2024 im Amtsblatt der Stadt Haan am 27.05.2024, in Kraft ab 28.05.2024*

*1. Änderungssatzung veröffentl auf Anordnung vom 14.07.2025 im Amtsblatt der Stadt Haan am 18.07.2025; in Kraft ab 19.07.2025.*